

mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und den Betriebsleitern aktiv an den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Schulung, der Aus- und Weiterbildung teilnehmen (z. B. durch kostenlose Bereitstellung von gewerkschaftlicher Literatur) und die aktive Mitarbeit der Strafgefangenen an Wettbewerben organisieren helfen. Sie nehmen weiter Einfluß darauf, daß in den Abteilungen, in denen Strafgefangene arbeiten, solche Betriebsangehörigen eingesetzt werden, die neben ihrer fachlichen Befähigung geeignet sind, auf die Strafgefangenen einen wirksamen erzieherischen Einfluß auszuüben. Zu diesem Zweck wirken sie u. a. bei den zwischen den Strafvollzugseinrichtungen und den Betrieben gemäß § 28 Abs. 2 SVWG abzuschließenden Vereinbarungen, nach denen der Arbeitseinsatz erfolgt, mit.

Das gleiche gilt auch für die gewerkschaftlichen Leitungen solcher Betriebe, in denen Jugendliche zur Arbeit eingesetzt sind.

10. Die Kreisvorstände und betrieblichen Gewerkschaftsleitungen wirken darauf hin, daß die Festigung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin, die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten, die Erziehung gefährdeter Bürger zu gesellschaftsgemäßigem Verhalten und die Wiedereingliederung und ihre Gestaltung Gegenstand der betrieblichen Leitungstätigkeit sind, deren Ergebnisse regelmäßig analysiert und ausgewertet, gute Erfahrungen verallgemeinert werden, der Informationsaustausch mit den örtlichen Räten über die Entwicklung Straftentlassener gewährleistet wird und der Betriebsleiter hierzu bei Rechenschaftslegungen Stellung nimmt,

VI.

Information

Die BGL und AGL wirken auf ihre laufende Information über Gestaltung und Stand der Bekämpfung der Kriminalität im Betrieb, insbesondere die Person der kriminell Gefährdeten, auf Bewährung Verurteilten und wiedereinzugliedernden Straftentlassenen durch den Betriebsleiter als wesentliche Voraussetzung für die Erfüllung der vorstehend aufgeführten Aufgaben hin.

VII.

Zur Regelung der Mitgliedschaft im FDGB von in Strafvollzugsanstalten eingewiesenen Personen

1. Während der Zeit, in der Gewerkschaftsmitglieder zum Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug in einer Strafvollzugseinrichtung untergebracht sind, ruht die Mitgliedschaft im FDGB, sofern diese nicht aus dem FDGB ausgeschlossen worden sind (siehe Ziffer 2). Für die